



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Einnahmen aus dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein

1. Wie viele Lizenzen sind auf Grundlage des bisherig geltenden Glücksspielgesetzes in Schleswig-Holstein erteilt worden?

Antwort:

Es sind 26 Genehmigungen für Online-Sportwetten und 25 Genehmigungen für Online-Casinospiele erteilt worden.

2. In welcher Höhe sind Einnahmen im Haushalt 2013 aus dem Glücksspielgesetz berücksichtigt worden? Auf welcher Grundlage sind diese Einnahmen geschätzt worden?

Antwort:

Nach dem Glücksspielgesetz (§§ 34, 35) sind Einnahmen aus Lotteriezweckabgaben und die Glücksspielabgabe im Haushalt veranschlagt. Die Details können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Rechtsgrundlage	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz im Haushalt 2013
§ 35 GlücksspielG	1101-099 01	Glücksspielabgabe	0,0 T€

Im gerade vom Landtag verabschiedeten Haushalt 2013 sind keine Einnahmen aus der Glücksspielabgabe eingestellt, da noch keine seriöse Prognose über zu erwartende Einnahmen gemacht werden konnte.

Rechtsgrundlage	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz im Haushalt 2013
§ 34 GlücksspielG (Zweckabgaben)	1111-122 01	Einnahmen aus dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Sonnabend	25.000,0 T€
	1111-122 02	Einnahmen aus dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Mittwoch	10.250,0 T€
	1111-122 03	Einnahmen aus dem Spiel 77	11.250,0 T€
	1111-122 04	Einnahmen aus der Oddset-Wette	0,0 T€
	1111-122 05	Einnahmen aus der Zusatzlotterie Super 6	5.000,0 T€
	1111-122 06	Einnahmen aus der Glücks-Spirale	2.241,0 T€
	1111-122 07	Einnahmen aus dem Fußball-Toto	250,0 T€
	1111 122 08	Einnahmen aus der Losbrieflotterie	900,0 T€
	1111-122 09	Einnahmen aus der Lotterie Bingo	2.750,0 T€
	1111-122 10	Einnahmen aus der Zahlenlotterie Keno	817,0 T€
	1111-122 11	Einnahmen aus der Zusatzlotterie Plus 5	75,2 T€
	1111-122 12	Einnahmen aus der Lotterie Eurojackpot	5.000,0 T€
			63.533,2 T€

Grundlage für die Schätzung dieser Einnahmen ist die Umsatzprognose von NordwestLotto Schleswig-Holstein.

3. Wie hoch werden die Einnahmen aus den erteilten Lizenzen im Jahr 2013 sowie 2014 sein?

Antwort:

Die Höhe der Einnahmen kann derzeit nicht prognostiziert werden.

4. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um Mittel aus den Glücksspieleinnahmen zu erhalten?

Antwort:

Die Kriterien für die Förderung des Sports aus Lotteriezweckabgaben gemäß § 34 Glücksspielgesetz (Rechtslage bis zum 7. Februar 2013) finden sich in § 34 Abs. 6, 7 und 8 dieses Gesetzes und ab dem 8. Februar 2013 in § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Erster GlüÄndStV AG). Danach sind 90 vom Hundert der Summe von mindestens 7 Mio. EUR durch das für Sport zuständige Ministerium dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. zur

Förderung des Sports zuzuwenden. Über die Verwendung der restlichen 10 Prozent befinden die zuständigen Ministerien.

Kriterien für die Förderung aus Sportfördermitteln des Innenministeriums finden sich in der Richtlinie über die Förderung des Sports in Schleswig-Holstein (Sportförderlinie) vom 1. Februar 2012, Amtsblatt für Schleswig-Holstein, S.160 ff..

Der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) fördert über seine Richtlinie über die (Projekt-) Förderung vom 1. Mai 2012.

Verbraucherinsolvenzberatung wird nur gefördert bei Schuldnerberatungsstellen, die nach dem schleswig-holsteinischem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (InsO) eine Anerkennung als „geeignete Stelle“ im Sinne von § 305 InsO erhalten haben und die die in der Richtlinie zur Förderung von "geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung“ (InsO) vom 18. November 2011 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 34 Abs. 4 Glücksspielgesetz/§ 8 Abs. 5 Erster GlüÄndStV AG sind von den verbleibenden Mitteln der Lotteriezweckabgaben zunächst die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Bekämpfung der Glücksspielsucht zu finanzieren. Hiervon sind auch die Einrichtung und der Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielen zu fördern. Zusätzlich ist in § 42 Abs. 2 Glücksspielgesetz festgelegt, dass 5 % des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, zur Finanzierung der Suchtarbeit verwendet werden müssen.

5. Welchen Vereinen und Verbänden kommen die Einnahmen nach welchem Schlüssel zu Gute? Bitte einzeln nach Vereinen und Verbänden auflgliedern.

Antwort:

Die Förderung des LSV ist in § 9 Erster GlüÄndStV AG geregelt (Rechtslage ab 8. Februar 2013). Der LSV fördert aus diesen Mitteln entsprechend dem jährlichen Bescheid des Innenministeriums und der Autonomie des Sports seine Mitgliedsvereine und –verbände. Die Mittelverwendung wird jährlich in einem Wirtschaftsplan belegt.

Im Haushaltsjahr 2013 sind für Verbraucherinsolvenzberatung 2.728,2 T€ veranschlagt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von "geeigneten Stellen im Sinne von § 305 InsO mit insgesamt 3.864,6 T€, wobei der Differenzbetrag aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen wird. Da also diese Mittel die Einnahmen aus Glücksspielmitteln übersteigen, kann keine Aussage darüber getroffen werden, welche Vereine, Verbände und Kommunen wie viel genau von den Glücksspieleinnahmen erhalten.

Gefördert werden Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werks, der Verbraucherzentrale sowie die kommunalen Beratungsstellen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und der Städte Lübeck und Flensburg.

Die Glücksspielmittel, die für die Präventionsarbeit eingesetzt werden sollen, werden ausgeschrieben. Die Vergabe der Mittel erfolgt gemäß Landeshaushaltsordnung auf

Antrag. Gefördert werden Forschungsprojekte, regionale Fachberatungsstellen und Träger von Suchthilfeeinrichtungen.